

euromicron

Aktiengesellschaft

**Hauptversammlung 2014
am 14. Mai 2014**

**Bericht des Vorstands
über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011
unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht über die im Geschäftsjahr 2013 durchgeführte Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 09.06.2011 wurde der Vorstand unter Neufassung von § 5 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31.05.2016 um bis zu insgesamt EUR 6.552.698,72 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf Namen lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Genehmigte Kapital ist am 22.07.2011 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden. Bestandteil des Genehmigten Kapitals ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

Am 19.12.2013 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 19.12.2013 beschlossen, das durch die Hauptversammlung am 09.06.2011 beschlossene Genehmigte Kapital teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von EUR 17.037.017,44 um EUR 1.310.537,44 auf EUR 18.347.554,88 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 512.599 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnbezugsrecht ab dem 01.01.2013 zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden von der Shard Capital Management Ltd., Gibraltar, gezeichnet und übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 08.01.2014 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Die 512.599 neuen, auf Namen lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je rund EUR 2,56 wurden am 13.01.2014 zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) zugelassen. Das Grundkapital der euromicron Aktiengesellschaft beträgt damit nunmehr EUR 18.347.554,88 und ist eingeteilt in 7.176.398 auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien.

Die Kapitalerhöhung erfolgte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre der Gesellschaft. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts lagen nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat vor.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 09.06.2011 war der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Im vorliegenden Fall betrug der Ausgabebetrag der neuen Aktien EUR 13,86 je Aktie, was zum 19.12.2013, dem Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand, einem Aufschlag auf den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft von rund 3,6 % entsprach. Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 09.06.2011 für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Ausgabepreis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der Vorstand hat sich bei Festsetzung des Ausgabebetrags in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 09.06.2011 an dem Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem an den drei Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags orientiert. Der so ermittelte Durchschnittskurs lag bei rund EUR 13,53. Gegenüber diesem Durchschnittskurs enthält der festgesetzte Ausgabepreis von EUR 13,86 je Aktie einen Aufschlag von EUR 0,33 oder rund 2,44 %. Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt; bei der vor Handelsbeginn des nachfolgenden Handelstags erfolgten Preisfestsetzung stellt der Schlussauktionskurs im XETRA-Handel des letzten vorangegangenen Handelstags somit einen besonders zeitnahen repräsentativen Kurs dar und bildete daher einen geeigneten Referenzpunkt bei der Preisfestsetzung.

Mit insgesamt 512.599 ausgegebenen neuen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je rund EUR 2,56 (dies entspricht 7,69 % des zum Zeitpunkt der Aktienausgabe bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) bewegte sich die Kapitalerhöhung innerhalb des zulässigen Erhöhungsrahmens von bis zu 10 % des Grundkapitals.

Der Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals aus Sicht der Verwaltung günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntzugeben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Dies macht bei der Preisfestsetzung in der Regel einen höheren Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich und führt daher regelmäßig

zu weniger marktnahen Konditionen als eine bezugsrechtsfreie Ausgabe der neuen Aktien. Durch die gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den Bezugsrechtsausschluss, nämlich die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien, wurden andererseits auch die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den liquiden Börsenhandel hatten die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre verbunden war.

Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich auf insgesamt rund EUR 7.100.000,00. Durch den Bruttoemissionserlös soll die Eigenkapitalbasis des Konzerns gestärkt und das weitere Wachstum des Konzerns finanziert werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Frankfurt am Main, im März 2014
euromicron Aktiengesellschaft
- Der Vorstand –



Dr. Willibald Späth



Thomas Hoffmann